**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 82 (1985)

Heft: 11

Rubrik: Entscheide

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Zwangsvollstreckungsverbot unter Ehegatten: Der Fall der Prozessentschädigung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Verbot der Zwangsvollstreckung zwischen Ehegatten, das in Artikel 173 des Zivilgesetzbuches (ZGB) verankert ist, gilt auch für die Prozessentschädigung, die einem in Scheidung stehenden Ehemann gerichtlich, in einem von ihm angestrengten Prozess zur Anfechtung seiner Vaterschaft (hinsichtlich des Kindes seiner Ehefrau), zulasten seiner Frau zugesprochen worden ist.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes nimmt diesen Standpunkt ein. Die kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft hatte die Betreibung der Ehefrau für den Betrag der Prozessentschädigung zulassen wollen in der Meinung, er sei ein Beitrag im Sinne der Ausnahmebestimmung von Artikel 176, Absatz 2 ZGB. Unter den unter Ehegatten zwangsvollstreckungsfähigen Beiträgen im Sinne dieser Bestimmung sind, wie das Bundesgericht ausführte, der Unterhalt und die Unterstützung zu verstehen, welche die Ehegatten sich nach Massgabe der Artikel 160 Absatz 2 bzw. 161 Absatz 2 ZGB (konkretisiert in den Artikeln 192 und 246 ZGB) schulden.

### Grenzen einer neueren Rechtsprechung

Seine Rechtsprechung ändernd, hat das Bundesgericht in seinem Urteil BGE 108 III 54 entschieden, dass Prozessentschädigungen, die in einem Scheidungs- oder Trennungsprozess oder in einem Eheschutzverfahren zugesprochen werden, ohne dass im gleichen Prozess auch über Unterhaltsbeiträge entschieden worden wäre, als Beiträge im Sinne von Art. 176, Abs. 2 ZGB zu betrachten seien, die vom Richter festgesetzt sind. Sie sind daher vom Zwangsvollstreckungsverbote unter Ehegatten ausgenommen, sofern die Ehegatten das Zusammenleben nach Beendigung des Verfahrens nicht wieder aufnehmen.

Aus der Unterhaltspflicht des Ehemannes leitet sich die Verpflichtung ab, im Scheidungs- oder Trennungsprozess oder im Eheschutzverfahren Kostenvorschuss und Prozessentschädigung zu bezahlen, die beide von der Ehefrau durch Betreibung eingefordert werden können (BGE 108 III 59). Weniger weit geht demgegenüber die zum Wohl der ehelichen Gemeinschaft aufgestellte Beitragspflicht der Ehefrau. Insbesondere kann darauf nicht die Verpflichtung der Ehefrau zur Leistung einer Parteientschädigung abgestützt werden, die nicht im Rahmen eines Scheidungs- oder Trennungsprozesses oder von Eheschutzmassnahmen zugesprochen wurde.

Die Leistung einer nicht in den genannten Verfahren der Ehefrau auferlegten Prozessentschädigung lässt sich weder mit der Sorge für die Gemeinschaft

(Art. 161, Abs. 2 ZGB) noch mit der Lastentragung aus dem Sondergut (Art. 192 ZGB) noch mit der Tragung der ehelichen Lasten bei Gütertrennung (Art. 246 ZGB) begründen.

Soweit sich hier der Ausgang des Anfechtungsprozesses auf die Unterhaltspflicht des Ehemannes auswirkte, handelte es sich nicht um eine Rechtsbeziehung zwischen den Ehegatten, sondern um die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht ungeachtet dessen, dass er an den gesetzlichen Vertreter erfüllt wird, dem Kinde zu (Art. 289, Abs. 1 ZGB). Das Gesetz verbietet die Zwangsvollstreckung zwischen Eltern und Kindern nicht. Die von der Vorinstanz u.a. geäusserte Meinung, im Anfechtungsprozess werde mittelbar auch über die Unterhaltspflicht des Ehemannes entschieden, gab daher nichts für das Problem der Zwangsvollstreckung zwischen Ehegatten ab. (Urteil vom 8. Februar 1985)

\*\*Dr. R. B.\*\*

HINWEISE

# PRO INFIRMIS 1984 unter der Lupe

Die Dachorganisation PRO INFIRMIS hat den Bericht über ihre Tätigkeit im Jahr 1984 veröffentlicht.

Die Rechnung schliesst erfreulich positiv in Anbetracht der weiten Zielsetzungen, nämlich bei 29,7 Mio Fr. mit einem kleinen Einnahmenüberschuss von Fr. 109 000.—. Der Vergleich der einzelnen Posten 1983 und 1984 zeigt nur unwesentliche Schwankungen. Obwohl die Leistungen von PRO INFIRMIS 1984 ganz wesentlich zugenommen haben, sind die Ausgaben dank äusserster Zurückhaltung kaum höher ausgefallen als im Vorjahr.

Während die Einnahmen aus dem Kartenverkauf, den Patenschaften, den Gaben und Legaten die Verankerung von PRO INFIRMIS in der Bevölkerung und die Sicherung durch die staatlichen Subventionen zeigen, spiegeln die Ausgaben die konkrete Arbeit im einzelnen:

Mehr als ein Drittel der Totaleinnahmen, nämlich insgesamt 10,7 Mio Fr., wurde eingesetzt für die finanzielle Hilfe an Behinderte, zur Förderung neuer Projekte der Behindertenhilfe und zur Schaffung notwendiger, zweckgebundener Reserven.

Die übrigen zwei Drittel garantieren die tägliche Arbeit dieser Organisation. Die Ausgaben des Zentralsekretariats in Zürich und des Sekretariats für das Welschland in Lausanne nehmen mit 3,34 Mio Fr. 10% der Gesamtausgaben in Anspruch. Sie dienen der Wahrnehmung gesamtschweizerischer Aufgaben wie der Führung und der Informationstätigkeit einer Organisation mit 260 Mitarbeitern, der Konzeption neuer Projekte und der Entwicklung der Hilfe für Behinderte und ihre Angehörigen auf nationaler Ebene.

Die Kosten der Beratungstätigkeit in den Kantonen konnten mit 13,66 Mio Fr. praktisch unverändert gehalten werden. 14 000 Personen haben das ganze